

OLG Brandenburg: Umgangsrecht der

BGB § 1685

1. Das Umgangsrecht der Großeltern nach § 1685 hängt davon ab, dass die Großeltern den grundlegenden Erziehungsvorrang des sorgeberechtigten Elternteils respektieren. Dies gilt auch dann, wenn dem Elternteil das Sorgerecht ganz oder – wie im vorliegenden Fall – in weiten Teilen entzogen worden ist.
2. Untersagt ein Elternteil den Umgang mit den Großeltern aus nachvollziehbaren Gründen, ist es Sache der Großeltern, schlüssig darzutun und notfalls zu belegen, dass der gleichwohl beantragte Umgang dem Wohl des Kindes dient. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Brandenburg, Beschluss vom 31.03.2010 – 9 O 176/09 = BeckRS 2010, 20522

Sachverhalt

Die Großeltern haben einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, um ihr Umgangsrecht mit dem Enkelkind durchzusetzen. Der Mutter des Enkelkindes, die sich seit Jahren der Umgangsgewährung widersetzte, waren Teile des Sorgerechts entzogen worden. Das Kind lebte mit Einverständnis des die Vormundschaft führenden Jugendamtes bei der Mu-

Großeltern

BGB eltern untersagt. Ein Umgangsrecht der Großeltern besteht nur, wenn positiv festgestellt werden kann, dass die Gewährung des Umgangs dem Kindeswohl förderlich ist. Wenn das Kind in einen Loyalitätskonflikt zu seinem Elternteil kommt, ist das Umgangsrecht zu versagen. Das gesetzlich normierte Recht der Großeltern auf Umgang mit ihrem Enkelkind steht ihnen nur unter der einschränkenden Voraussetzung zu, dass es dem Wohl des Kindes dient.

iroß-
der
wei-
Nohl

Praxishinweis

JF Allein wegen der Verwandtschaftsbeziehung steht den Großeltern kein eigener Anspruch auf Umgang mit ihrem Enkelkind zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass der Umgang der Großeltern mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Wenn sie ihr Besuchsrecht gegen den Willen des Sorgeberechtigten durchsetzen wollen, muss das Gericht prüfen, ob eine solche Regelung mit dem Kindeswohl in Einklang steht. Dies ist kein Problem, wenn in der Vergangenheit gute und intensive Beziehungen zwischen den Großeltern und dem Enkel bestehen und eine feste Bindung vorliegt. Die Großeltern tragen insoweit die Feststellungslast dafür, dass dies der

ung
echt
En-
gung
wor-
Vor-
tter.

Gegen beide Großeltern war noch ein Strafverfahren wegen Verdachts der Entziehung Minderjähriger der Staatsanwaltschaft anhängig. Ursprünglich gegen sie erlassene Haftbefehle waren mittlerweile aufgegeben worden. Die Strafverfahren waren noch nicht gültig abgeschlossen. Die Mutter hatte ihre Adresse in den laufenden Verfahren den Großeltern nicht mitgeteilt. Es war ihr ein Sperrvermerk bewilligt worden.

Entscheidung

Das Gericht wertet das Umgangsrecht der Großeltern als ein treuhänderisches und dienendes Recht. Die Wahrung hängt davon ab, dass die Großeltern denziehungsvorrang des sorgeberechtigten Elternteils wahren. Das gilt auch bei eingeschränktem Sorgerecht des Erziehungsberechtigten. Der Umgang der Großeltern mit ihrem Enkelkind dient dann nicht dem Kindeswohl, wenn die Großeltern einen Elternteil des Enkels für erziehungsunfähig halten und diese Umgehung auch deutlich nach außen hin vertreten. Wenn diese Zerstrittenheit der Beteiligten nicht durch eine Therapiemaßnahme zum Abbau der Beziehungsstörung auf der Erwachsenenenebene bereinigt wird, kann den Großeltern kein Umgangsrecht gewährt werden. Grund für die Verweigerungshaltung der Mutter war darin, dass die Großeltern versucht hatten, die Enkeltochter der Kindesmutter vorzuenthalten. Dies geschah zwar nicht ohne Grund, wie die Tatsache beweist, dass das Jugendamt als Vormund des Enkelkindes eingesetzt worden ist. Dennoch hat das Gericht akzeptiert, dass die Mutter den Umgang des Kindes mit den G

hren
bei
egen
eho-
ende-
ie in
itge-

tern
Ge-
Er-
res-
rge-
der
dem
des
ber-
/enn
eine
ung
den
Der
be-
ihre
ge-
eist,
ein-
iert,
roß-

Fall ist. Ist jedoch das persönliche Verhältnis der Großeltern zu dem sorgeberechtigten Elternteil so tiefgreifend zerrüttet, dass es den Beteiligten nicht gelingt, unter Ausklammerung ihrer Konflikte einigermaßen normal miteinander umzugehen, ist der Umgang trotz des anderslautenden Wunsches des Kindes auszuschließen. Dies gilt auch bei einem Streit über Erziehungsfragen. Das geringere Mittel als die Versagung des Umgangsrechts sind Auflagen, die die Großeltern zu beachten haben bei der Ausübung ihres Umgangsrechts. § 1685 I BGB eröffnet den Großeltern kein Erziehungsrecht, auch nicht in der Zeit, in der sie Umgang mit ihrem Enkelkind haben. Bei erhöhten Spannungen mit den Sorgeberechtigten ist der Umgang auszuschließen, wenn es die Großeltern ablehnen, eine Umgangsbegleitung oder fachpsychologische Beratung zum Abbau der Spannungen in Anspruch zu nehmen. Agieren also die Großeltern in entscheidendem Maße gegen die Erziehungsberechtigten ihres Enkelkindes und zeigen keine Einsicht in ihrem Verhalten dem Kind gegenüber, so ist ihnen das Umgangsrecht zu versagen. Das Urteil stellt klar, dass die Elternverantwortung der Erziehungseinmischung von Großeltern vorgeht, selbst dann, wenn ein Elternteil partiell bei der Erziehung versagt und eine Vormundschaft angeordnet ist. Durch die Gewährung des Umgangsrechts soll das Kind nicht in Konflikte gestürzt und nicht unnötigen Spannungen zwischen den Erwachsenen ausgesetzt werden. Der Beschluss beugt einer Übergriffigkeit von Großeltern vor und stärkt die Erziehungsverantwortungsposition der Eltern.

Rechtsanwältin Dr. Doris Kloster-Harz, München ■